Amtssigniert. SID2026101060184
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Soziales**

**HR Mag. Martin Steinlechner**
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2590
soziales@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SO-MISI-SAM-12/30-2026
Innsbruck, 06.10.2026

**HOFER KG**
**Sammlungsbewilligung 2026**

# BESCHEID

## I. Bewilligung

Die Tiroler Landesregierung erteilt der HOFER KG, Hofer Straße 2, 4642 Sattledt, auf Grund des Ansuchens vom 24.09.2026 gemäß § 2 Abs. 1 iVm §§ 4 und 5 Sammlungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 40/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, die Bewilligung zur Durchführung folgender Sammlungen:

**Sammlung** von Sachleistungen in den HOFER-Filialen mittels Einkaufswägen, die unmittelbar nach dem Kassenbereich der jeweiligen HOFER-Filiale platziert werden, **im gesamten Bundesland Tirol** in der Zeit vom

**23.11.2026 bis 05.12.2026**

## II. Auflagen

Nachstehende Auflagen sind einzuhalten:

1. Die zum Sammeln bereitgestellten Einkaufswägen müssen so gekennzeichnet sein, dass jedermann den Veranstalter der Sammlung und den Sammlungszweck deutlich erkennen kann.
2. Die gesammelten Sachleistungen dürfen nur an die in der Liste – die am 24.09.2026 übermittelt wurde – angeführten gemeinnützigen, mildtätigen Organisationen/Vereine gespendet werden. Auf Verlangen sind Nachweise über die Mittelverwendung/Zweckwidmung vorzulegen.
3. Das Ergebnis der Sammlung ist dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, **spätestens bis Mai 2027** bekannt zu geben. Auf Verlangen ist den Organen des Amtes der Tiroler Landesregierung gemäß § 7 Abs. 1 Sammlungsgesetz 1977 Einsicht in die betreffenden Aufzeichnungen und Belege sowie sämtlicher sonstiger die Sammlung betreffender Unterlagen zu gewähren.
4. Das Ergebnis der Sammlung ist ausschließlich für den im Antrag angeführten Zweck zu verwenden. Der Nachweis der Zweckwidmung ist nach Abschluss der Sammlung, gemeinsam mit dem Sammlungsergebnis gemäß § 7 Abs. 3 Sammlungsgesetz 1977, dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, vorzulegen.

## III. Kosten

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß Tarifpost 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025, LGBl. Nr. 53/2025 eine **Verwaltungsabgabe von € 18,00** zu entrichten.

## Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Begehren vollinhaltlich stattgegeben wurde. Die Erteilung der Sammlungsbewilligung mit vorstehenden Auflagen stützten sich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf den Antrag.

## Hinweis auf die zu entrichtenden Gebühren

Darüber hinaus sind gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 und TP 14 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 3 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F. für die Vergebührung des Ansuchens, der Beilagen und der Genehmigung **€ 63,00** zu entrichten.

Der zur Einzahlung zu bringende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **€ 81,00** und ist an das Amt der Tiroler Landesregierung, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, Hypo Tirol Bank AG, unter Angabe der **Referenznummer 2601005100056996 binnen 4 Wochen** nach Erhalt des Bescheides zur Anweisung zu bringen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist mit € 50,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Tiroler Landesregierung einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können die Beschwerde gegen diesen Bescheid schriftlich oder per Telefax bzw. per E-Mail und auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder technischen Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Für die Landesregierung:

HR Mag. Martin Steinlechner